

noch Verpflegungsrückstände auf. Bechtejew sprach sich auch gegen den ersten Abschnitt des Gesetzes aus, nach welchem die Landgemeinden, die in den letzten 24 Jahren keine Bodenumteilungen vorgenommen haben, als Privatbesitz angesehen werden sollen. Diese Bestimmung — meinte er — ist keineswegs so unschuldig wie sie aussieht; die Bauern werden ihren Sinn nicht begreifen. Und wie sollten sie auch? Sie ist ja nicht gegen diejenigen gerichtet, welche Umteilungen vorgenommen, sondern gegen die, welche den Boden nicht umgeteilt haben. Der Redner führte hier seinen Gedanken nicht zu Ende. Er ist aber auch ohnedies klar: das Gesetz kann die Bauern, für welche die 24jährige Frist noch nicht abgelaufen ist, zu neuen Bodenumteilungen veranlassen und führt damit zu einem Erfolg, der dem beabsichtigten gerade entgegengesetzt ist. Um die Richtigkeit seiner Behauptung zu prüfen, wandte sich Bechtejew an die Vorsitzenden der Kreisversammlungen der Gouvernements mit vorherrschendem Gemeinbesitz mit der Bitte, sich nach eingehender Beratung mit den Wolostältesten¹⁾ und gutunterrichteten Bauern zu äußern, inwieweit die Annahme des ersten Abschnittes der Gesetzesvorlage erwünscht sei. Von 111 einlaufenden Antworten sprachen sich 64 dagegen aus.

Den Anschauungen Bechtejews trat das Reichsratsmitglied Krassowski entgegen, aber weniger mit Gegengründen als mit der Erklärung, daß die einzelnen Artikel der Vorlage in der Debatte nicht berührt werden dürften. Der folgende Redner, Graf Olssufjew, wendete seine Angriffe auf den Punkt der Vorlage, der sich gegen den seit Jahrhunderten

¹⁾ Wolost = Vereinigung einiger Dörfer unter gemeinsamer Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Der Übersetzer.